



Berlin, 14. Januar 2019

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme: Anhörung zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit)

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages.
Ausschussvorsitzender: Gunther Krichbaum, MdB

Themenblock 1: Vorbereitungen auf den Austritt mit einem Austrittsabkommen

- Entwurf eines **Gesetzes für den Übergangszeitraum** nach dem **Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union**, (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG), BT-Drucksache 19/5313 vom 29.10.2018.
- **Mitteilung der Kommission** an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank Vorbereitung auf den **Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union** am 30. März 2019, vom 19.07.2018, KOM(2018)556 endg.; Ratsdok.-Nr. 11169/18.

Themenblock 2: Vorbereitungen auf den Austritt ohne ein Austrittsabkommen

- **Mitteilung der Kommission** an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank Vorbereitung auf den **Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union** am 30. März 2019: Ein **Aktionsplan für den Notfall**, KOM(2018)880 endg.; Ratsdok.-Nr. 14272/18 vom 13.11.2018.
- **Anmerkung DIHK:** Hierzu liegt seit dem 19.12.2018 ein aktualisiertes Dokument der EU-Kommission vor (KOM(2018)890 endg). Die DIHK-Stellungnahme bezieht sich auf dieses aktualisierte Dokument.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. g. Gesetzentwürfen bzw. beabsichtigten Notfallmaßnahmen.

A. Das Wichtigste in Kürze (Punktation/Abstract)

- ▶ **Die konkreten Auswirkungen des Brexit auf die Wirtschaft sind nach wie vor unklar.** Im Frühjahr 2018 gab nur etwa jedes siebte deutsche Unternehmen an, gut auf mögliche Folgen vorbereitet zu sein. Es gibt immer noch viele Betriebe, die die Auswirkungen auf ihre Geschäftspraxis nicht genau abschätzen können.
- ▶ **Um die deutschen Unternehmen für die möglichen Folgen des Brexit zu sensibilisieren,** haben der DIHK und die 79 IHKs in den letzten zweieinhalb Jahren über 150 Informationsveranstaltungen durchgeführt, darunter zuletzt im Herbst 2018 gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Generalzolldirektion die Veranstaltungsreihe „Brexit und Zoll“ mit mehr als 1.300 Teilnehmern. Mit einem monatlichen Brexit-Newsletter in bisher 28 Ausgaben und der inzwischen mehr als 20.000 Mal abgerufenen online Brexit-Checkliste „[Are you ready for Brexit?](#)“, unterstützt der DIHK die deutsche Wirtschaft zusätzlich dabei, sich auf den Brexit vorzubereiten.
- ▶ **Schutz des EU-Binnenmarktes hat oberste Priorität.** Bei den Verhandlungen über den Brexit und die zukünftigen Beziehungen sollte der Schutz des EU-Binnenmarktes oberste Priorität haben. Dafür würden beim Brexit auch Einbußen im Handel mit Großbritannien in Kauf genommen werden. Diese Einbußen sollten jedoch so gering wie möglich ausfallen.
- ▶ **Brexit mit Austrittsabkommen:** Das Austrittsabkommen sieht nach dem 30. März 2019 einen Übergangszeitraum bis mindestens Ende 2020 vor. Während dieser Zeit ändert sich für die Unternehmen wenig. Der von der **Bundesregierung** für dieses Szenario vorgesehene Entwurf eines „**Brexit-Übergangsgesetzes**“ regelt daran anknüpfend, dass sämtliche Bestimmungen im Bundesrecht, welche auf die Mitgliedschaft in der EU [...] Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums so zu verstehen [sind], dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist [...]. **Damit wäre aus Sicht des DIHK zunächst einmal eine gute Brücke geschlagen.**
- ▶ **Brexit ohne Austrittsabkommen:** Der unregelte Brexit hätte aller Voraussicht nach die Erhebung von Zöllen in Höhe von mehr als drei Mrd. Euro für deutsche Unternehmen zur Folge (laut IW-Studie von Oktober 2018). Hinzu kommt ein deutlich erhöhter bürokratischer Aufwand für deutsche Unternehmen. Nach konservativer DIHK-Schätzung würde allein das Ausfüllen von Zolldokumenten Mehrkosten in Höhe von ca. 200 Mio. Euro zur Folge haben. Bei einem Freihandelsabkommen entstünden durch das Erbringen von Ursprungsnachweisen Kosten in Höhe von ca. 300 Mio. Euro. Somit sind deutsche Importeure wie Exporteure betroffen. Für die Wirtschaft ist es daher allerhöchste Zeit zu wissen, worauf sie sich vorbereiten muss. Der von der **EU-Kommission** vorgelegte „**Aktionsplan für den Notfall**“ (KOM(2018)890) sieht vor, zumindest die gravierendsten Verwerfungen eines ungeordneten Brexits mittels diverser einseitiger Ad-Hoc-Verordnungen abzumildern. **Die vorgeschlagenen temporären Erleichterungen**, z. B. bei der Erbringung von Luftverkehrsdienstleistungen, bei Lizenzen für den Güterkraftverkehr, bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck u. a., **unterstützt der DIHK** ausdrücklich. Sie treten jedoch nur ein, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen, also das VK diese Erleichterungen auch umsetzt.

- ▶ **Die EU-Kommission stellt in ihrem Notfallpapier klar**, dass solche temporären Sonderregelungen nicht für den Bereich des gegenseitigen Warenverkehrs – d. h. beim Thema Zölle und Zollbürokratie – gelten sollen, sondern hier der Unionszollkodex (UZK) ab dem 30.03.2019 vollumfänglich Anwendung finden soll. Angesichts der im Falle eines „No Deals“ entstehenden Ausnahmesituation stehen die Wirtschaftsbeteiligten in zollrechtlicher Hinsicht vor größeren Herausforderungen, für die praxisnahe, mittelstandsfreundliche und handhabbare Lösungen dringend nötig sind.
- ▶ Insgesamt gilt es, **sämtliche Notfallmaßnahmen möglichst zeitnah durch langfristige Abkommen zwischen der EU und dem VK zu ersetzen**, damit die gewachsenen Wirtschaftsbeziehungen der Unternehmen auch unter veränderten Vorzeichen trotz aller Schwierigkeiten möglichst fortgesetzt werden können.

B. Allgemeine Einführung

Der Brexit wird sowohl mit als auch ohne Austrittsabkommen zu hohen Belastungen für die Unternehmen führen – sei es wegen drohender Zölle oder zusätzlicher Bürokratie. Daher hat sich der DIHK seit dem Brexit-Referendum im Juni 2016 in zahlreichen Gesprächen mit der EU-Kommission, der britischen Regierung, der Bundesregierung und der Zollverwaltung für die Anliegen der deutschen Unternehmen eingesetzt. Darüber hinaus hat der DIHK mehrere Umfragen zu den „[Auswirkungen des Brexit](#)“ durchgeführt und beabsichtigt, im Zuge der für Februar 2019 bevorstehenden Veröffentlichung „Going International“, erneut mehr als 1.000 Unternehmen zu ihren Geschäftsbeziehungen zum VK zu befragen. Außerdem haben der DIHK und die 79 IHKs in den letzten zweieinhalb Jahren auf über 150 Informationsveranstaltungen Unternehmen für die möglichen Folgen des Brexit sensibilisiert, darunter zuletzt im Herbst 2018 mit der gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium und der deutschen Zollverwaltung (Generalzolldirektion) durchgeführten Veranstaltungsreihe „[Brexit und Zoll](#)“ mit mehr als 1.300 Teilnehmern. Auch mit einem monatlichen Brexit-Newsletter in bisher 28 Ausgaben, der mehrsprachigen und inzwischen mehr als 20.000 Mal abgerufenen Brexit-Checkliste „[Are you ready for Brexit?](#)“ für Unternehmen, mit einem [Brexit-Glossar](#) sowie mit einer eigenen [Brexit-Homepage](#) unterstützt der DIHK die deutsche Wirtschaft, sich auf mögliche Folgen des Brexit vorzubereiten. Zudem arbeitet der DIHK zum Thema Brexit auf EU-Ebene eng mit den europäischen Kammervereinigungen und insbesondere der britischen Kammerorganisation zusammen.

C. Preparedness – Unsicherheit verhindert konkrete betriebliche Maßnahmen

Von den Betrieben mit direktem und signifikantem VK-Geschäft gab laut DIHK-Going-International-Studie (April 2018) nur etwa jedes siebte Unternehmen an, gut vorbereitet zu sein. Mehr als die Hälfte der Betriebe könnte die Folgen noch nicht abschätzen. Angesichts des unklaren politischen Entscheidungsprozesses im VK ist für die Unternehmen häufig weiterhin unklar, welche Maßnahmen sie konkret ergreifen sollten. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen haben kaum Kapazitäten in Szenarien zu arbeiten und sind auf praxisnahe Informationen zur konkreten Ausgestaltung des Brexit angewiesen.

D. Künftige wirtschaftliche Beziehungen zeitnah ausformulieren

Die EU sollte möglichst reibungslose Handelsbeziehungen mit dem VK auch nach dem Brexit gewährleisten und Handels- und Investitionshemmnisse vermeiden. Deshalb sollte sie alles daransetzen, die bestmögliche Form der engen wirtschaftlichen Partnerschaft mit dem VK auszuhandeln. Dazu gehört einerseits die Schaffung von Rechtssicherheit in laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, etwa bezüglich der Rechtswahl, der Zuständigkeit von Gerichten und der Vollstreckbarkeit von Urteilen ebenso wie dem Schutz des geistigen Eigentums und dem Datenverkehr.

Andererseits sollte auch die Begrenzung der Austrittskosten für die Wirtschaft im Fokus stehen. Eine gemeinsame Zollunion etwa nach türkischem Modell – wie sie im Ansatz bereits im sogenannten Backstop des Austrittsabkommens angelegt ist – wäre eine mögliche Lösung, um die Erhebung von Zöllen zu vermeiden und die entstehende Zollbürokratie für Unternehmen im Rahmen zu halten. Falls die britische Seite eine über die Phase eines etwaigen Backstops hinausgehende EU-VK-Zollunion weiterhin ablehnt, sollten beide Seiten auf ein mittelstandsfreundliches Freihandelsabkommen zur Regelung der künftigen Beziehungen hinarbeiten. Ein umfassendes Freihandelsabkommen kann am ehesten gewährleisten, dass auch nach dem Brexit ein weitgehend reibungsloser Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen dem VK und den EU-Mitgliedstaaten möglich ist. Nachteile, die mit dem Wegfall des „EU-Passportings“ in der Finanzwirtschaft entstehen, sollten dadurch ebenfalls minimiert werden. Mithilfe des sogenannten „grandfathering“ sollte man für bestehende finanzielle Beziehungen eine Weitergeltung der aufsichts- und bilanzrechtlichen Behandlung gewährleisten.

Zudem kann ein Freihandelsabkommen dazu beitragen, nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu vermeiden und die regulatorische Zusammenarbeit zu bewahren. Auch eine nachhaltige Vereinbarung zur Mobilität von Arbeitnehmern ist essentiell.

E. Schutz des EU-Binnenmarktes hat oberste Priorität

Bei den Verhandlungen über den Brexit und die zukünftigen Beziehungen sollte der Schutz des EU-Binnenmarktes oberste Priorität haben, da er der Motor für Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland und Europa ist. Schließlich ist für die auf globale Wertschöpfungsketten und internationale Arbeitsteilung angewiesene deutsche Wirtschaft zum Beispiel die Bedeutung von Mittel- und Osteuropa als Produktionsstandort seit der EU-Erweiterung stark angestiegen. Die über Jahre und Jahrzehnte hinweg gewachsenen Wirtschaftsverflechtungen gilt es daher zu bewahren und zu stärken. Die Verhandlungen mit dem VK dürfen nicht dazu führen, dass die Integrität des EU-Binnenmarktes infrage gestellt wird. Die vier Freiheiten des Binnenmarktes müssen weiterhin untrennbar miteinander verwoben sein. Ansonsten wäre dies ein schlechtes Signal an andere Mitgliedstaaten, die ebenfalls Ausnahmeregelungen für sich beanspruchen könnten. Im Ergebnis könnte dies eine Erosion der Europäischen Union befördern. Gleichzeitig sind die künftigen wirtschaftlichen Beziehungen so auszuformulieren, dass die negativen Folgen für die Unternehmen in der EU-27 (wie zum Beispiel die Einführung von Zöllen und Zollkontrollen) so gering wie möglich ausfallen.

F. Brexit mit Austrittsabkommen

Das Austrittsabkommen sieht nach dem 30.03.2019 einen Übergangszeitraum bis mindestens Ende 2020 vor. Während dieser Zeit ändert sich für die Unternehmen wenig. Der von der Bundesregierung für dieses Szenario vorgesehene Entwurf eines „Brexit-Übergangsgesetzes“ regelt daran anknüpfend, dass sämtliche Bestimmungen im Bundesrecht, welche auf die Mitgliedschaft in der EU

[...] Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums so zu verstehen [sind], dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist [...]“. Damit wäre aus Sicht des DIHK zunächst einmal eine gute Brücke geschlagen. Die Zeit sollte für die Definieren der zukünftigen Beziehungen dringend genutzt werden.

G. Brexit ohne Austrittsabkommen

Das für die Wirtschaft schlechtere Szenario, ein ungeordneter EU-Austritt des VK (harter Brexit), besteht weiterhin. Die für die Wirtschaft so wichtige Übergangsphase kann nur dann in Kraft treten, wenn das britische Parlament dem Austrittsabkommen zustimmt. Sollten die britischen Abgeordneten gegen das Austrittsabkommen stimmen, droht der unregulierte Brexit. In Handelsfragen würden zwischen Großbritannien und der EU dann lediglich WTO-Regeln gelten. Da das VK die Verhandlungen über seine bisher durch die EU geregelten Rechte und Pflichten in der WTO bisher noch nicht abgeschlossen hat, gibt es für Unternehmen zudem keine Rechtssicherheit, welche Zölle das VK im No-Deal Szenario erheben wird. Das verunsichert die Unternehmen zusätzlich.

Der unregulierte Brexit hätte gleichwohl aller Voraussicht nach die Erhebung von Zöllen in Höhe von mehr als drei Mrd. Euro für deutsche Unternehmen zur Folge (laut IW-Studie von Oktober 2018). Hinzu kommt ein deutlich erhöhter bürokratischer Aufwand für deutsche Unternehmen. Nach konservativer DIHK-Schätzung würde allein das Ausfüllen von Zolldokumenten Mehrkosten in Höhe von ca. 200 Mio. Euro zur Folge haben. Bei einem Freihandelsabkommen entstünden durch das Erbringen von Ursprungsnachweisen Kosten in Höhe von ca. 300 Mio. Euro. Somit sind deutsche Importeure wie Exporteure betroffen. Für die Wirtschaft ist es daher allerhöchste Zeit zu wissen, worauf sie sich vorbereiten muss.

Der von der EU-Kommission vorgelegte „Aktionsplan für den Notfall“ (KOM(2018)890) sieht vor, zumindest die gravierendsten Verwerfungen eines ungeordneten Brexit mittels diverser Ad-Hoc-Verordnungen abzumildern. Die vorgeschlagenen temporären Erleichterungen z. B. bei der Erbringung von Luftverkehrsdienstleistungen, bei Lizenzen für den Güterkraftverkehr, bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck u. ä. begrüßt der DIHK ausdrücklich.

Die EU-Kommission stellt in ihrem Notfallpapier klar, dass solche temporären Sonderregelungen nicht für den Bereich des gegenseitigen Warenverkehrs – d. h. beim Thema Zölle und Zollbürokratie – gelten sollen, sondern hier der Unionszollkodex (UZK) ab dem 30.03.2019 vollumfänglich Anwendung finden soll. Angesichts der im Falle eines „No Deals“ entstehenden Ausnahmesituation stehen die Wirtschaftsbeteiligten in zollrechtlicher Hinsicht in folgenden Bereichen vor größeren Herausforderungen, für die praxisnahe, mittelstandsfreundliche und handhabbare Lösungen dringend nötig sind: Klärung der Handhabung von Lieferantenerklärungen bzgl. VK- bzw. EU-Ursprung; Vermeidung von Mehrfachverzollung im Warenverkehr VK – EU; Zollfreiheit für EU-Rückwaren; sowie Fortgeltung von erteilten zollrechtlichen Bewilligungen, Entscheidungen, Produktzertifizierungen.

Insgesamt gilt es, sämtliche Notfallmaßnahmen möglichst zeitnah durch langfristige Abkommen zwischen der EU und dem VK zu ersetzen, damit die gewachsenen Wirtschaftsbeziehungen der

Unternehmen auch unter veränderten Vorzeichen trotz aller Schwierigkeiten möglichst unbeschadet fortgesetzt werden können. Insbesondere die britische Seite ist gefragt, dass die Phase „ohne Abkommen“ so kurz wie möglich gehalten wird. Die Maßnahmen können nur von temporärer Natur sein.

H. Zollabfertigung auch im Falle eines No-Deal gewährleisten

Nach dem Austritt des VK aus der EU wird die Anzahl der zusätzlichen Zollanmeldungen signifikant steigen. Für die Abwicklung von Einfuhren nach Deutschland ist nach DIHK-Berechnungen mit bis zu 4,6 Mio. zusätzlichen Zollanmeldungen, für die Ausfuhr in das VK mit bis zu 10 Mio. zusätzlichen Zollanmeldungen für Unternehmen in Deutschland zu rechnen. Der DIHK unterstützt die Zuversicht der deutschen Zollverwaltung, dass das IT-System ATLAS dem erhöhten Aufkommen an Zollanmeldungen gewachsen sein wird.

Auch die Absicht, bis zu 1.500 zusätzliche deutsche Zollbeamte einzustellen, unterstützen wir. Entscheidend wird sein, dass diese zusätzlichen Ressourcen rechtzeitig und an den betroffenen Zollstellen zur Verfügung stehen; und dass entsprechende Kapazitäten auch auf britischer Seite vorgehalten werden. Wir befürchten, dass beispielsweise das neue britische Zollsystem CDS (Customs Declaration Service) noch nicht voll einsatzbereit sein wird.

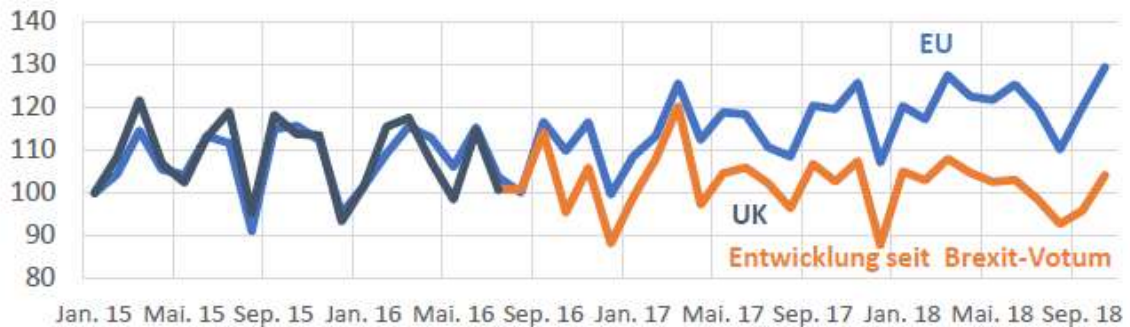
I. Wirtschaftliche Bedeutung des Vereinigten Königreichs für Deutschland

Mit einem Volumen von 122 Mrd. Euro im Jahr 2017 ist das VK Deutschlands fünfwichtigster Handelspartner. Das VK ist 2017 der viertwichtigste Exportmarkt Deutschlands – nachdem es 2016 noch unser dritt wichtigster Exportmarkt war. Trotz dieses Rückgangs hängen in Deutschland eine Vielzahl an Arbeitsplätzen vom Export nach Großbritannien ab (etwa 750.000 Arbeitsplätze).

Im VK wurden bis heute Produktion und Betriebe von deutscher Seite im Wert von 140 Mrd. Euro aufgebaut. Vor allem zwei Aspekte unterstreichen die wirtschaftliche Verflechtung der beiden Länder: Britische Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind, haben 1.400 Niederlassungen und beschäftigen ca. 240.000 Mitarbeiter. Im Gegenzug unterhalten deutsche Unternehmen in Großbritannien 2.500 Niederlassungen und beschäftigen dort ca. 400.000 Mitarbeiter.

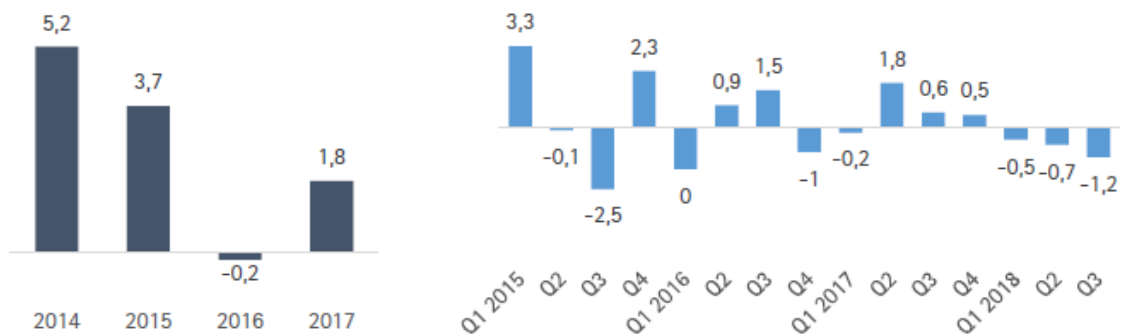
Deutsche Ausfuhren nach Großbritannien

(01/15=100, Monatswerte; [Quelle: DeStatis](#), eigene Berechnungen)



Gewerbliche Investitionen Großbritannien

(Veränderung ggü. Vorjahr bzw. Vorquartal in %, saison- und preisbereinigt; [Quelle: Office for National Statistics UK](#))



J. Ansprechpartner

- ▶ Mathias Dubbert, Referatsleiter Europapolitik und Außenwirtschaftsförderung, Bereich EUR, dubbert.mathias@dihk.de, Avenue des Arts 19 A-D, 1000 Brüssel

K. Wer wir sind

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist die Spitzenorganisation der 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland und vertritt das Gesamtinteresse von 3,6 Mio. Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen gegenüber der Bundespolitik und den europäischen Institutionen.

Alle deutschen Unternehmen im Inland – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer Industrie- und Handelskammer. Der DIHK koordiniert das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern weltweit.